

Musikschule: Honorare und Entgelte

<i>Organisationseinheit:</i> Kultur (40)	<i>Datum</i> 20.06.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	Vorberatung	17.07.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	20.07.2023	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die Kooperationen der Musikschule mit Musikvereinen, Schulen und KiTa's werden fortgesetzt und weiter ausgebaut.
2. Die Honorare für die Lehrkräfte werden entsprechend beigefügter Honorarordnung angepasst.
3. Die Entgelte werden entsprechend der beigefügten Entgeltordnung festgesetzt.

Sachverhalt

Honorare

Die Honorare der Musikschule der Stadt St. Ingbert wurden zum letzten Mal im Jahr 2010 angepasst. Im Vergleich zu den im Verband deutscher Musikschulen (VdM) organisierten Institutionen zählen die St. Ingberter Honorare mittlerweile in nahezu allen Unterrichtsarten zu den niedrigsten im Saarland. Im Wettbewerb um qualifizierte Musikschullehrkräfte besteht hierdurch ein erheblicher Nachteil für die Musikschule der Stadt St. Ingbert. Bereits jetzt hat dies dazu geführt, dass in einigen Bereichen in Ermangelung geeigneter Lehrkräfte kein Unterricht mehr angeboten werden kann. Auch die Ausweitung von Kooperationen mit Kitas, Schulen und Vereinen wird durch unattraktive Honorare für die Lehrkräfte erschwert. Eine signifikante Erhöhung ist deshalb für die Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebes und für die Weiterentwicklung der Musikschule dringend erforderlich.

Auch für die Schüler/innen, die etwa im Anschluss an die sehr erfolgreich neu eingerichteten Kooperationsprojekte (Bläserklasse Südschule/Musikverein Rentrish, Erwachsenen-Bläserklasse/Bergkapelle, Bläserklasse Grundschule Niederwürzbach-Musikverein Niederwürzbach) ihre musikalisch Ausbildung im Einzel- oder Gruppenunterricht fortführen wollen, werden neue Lehrkräfte benötigt. Darüberhinaus soll mit einer verbesserten Honorierung einer zu großen Lehrkräftefluktuaton entgegengewirkt werden, so dass die in der musikalischen Bildung wichtige Kontinuität gewährleistet werden kann.

Beispielhafter Honorarvergleich für Einzelunterricht (45 Min.)

	Honorar pro Unterrichtseinheit (Einzelunterr. 45 Min.)
andere VdM-Musikschulen im Saarland	25,00-32,00 €
Musikschule der Stadt St. Ingbert	*18,10 €

*bei 38 Unterrichtseinheiten/Jahr

In sich abgeschlossene Kurse (z.B. Orientierungskurs) und zusätzliche Projekte werden i.d.R. kostendeckend kalkuliert, ausgeschrieben und gesondert vereinbart.

Entgelte

Die Stadt St. Ingbert unternimmt zur Zeit mit dem Umbau der ehemaligen JVA große finanzielle Anstrengungen und investiert in die Zukunft, so dass die Musikschule in die Lage versetzt wird, als Kompetenzzentrum für musikalischen Bildung ihre Aufgaben im Sinne der kommunalen Daseinvorsorge wahrzunehmen. Die angepassten Honorare sind, wie bereits erläutert, unabdingbar, damit das Gebäude Musikschule mit Leben gefüllt werden kann und weiterhin qualifizierte Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

Die St. Ingberter Musikschulentgelte sind in den meisten Unterrichtsarten mit Abstand die günstigsten im Vergleich zu VdM-Musikschulen aber auch zu privaten Anbietern.

Entgeltvergleich

Unterrichtsart	Dauer	IGB	Sulzbach	SB	Homburg	MS Bopp (priv.)
		monatlich	monatlich	monatlich		
Musikal. Früherz. (EMP)	45 Min.	19,00 €	20,00 €	25,00 €	nur Kurse	nur Kurse
Musikal. Früherz. (EMP)	60 Min.	22,30 €	30,00 €	28,00 €		
Musikal. Früherz. (EMP)	75 Min.				30,00 €	
Einzelstunde	25 Min.				50,00 €	
Einzelstunde	30 Min.	39,20 €	65,00 €	65,00 €		70,00 €
Einzelstunde	45 Min.	63,60 €	90,00 €	90,00 €	83,00 €	90,00 €
Einzelstunde	60 Min.	84,80 €	120,00 €	120,00 €		
Gruppenunterr.	45 Min. bis 2 TN	32,30 €	57,00 €	56,00 €	50,00 €	48,00 €
Gruppenunterr.	45 Min. ab 2 TN	24,40 €	57,00 €	32,00 €	39,00 €	
Gruppenunterr.	60 Min. bis 2 TN	42,40 €	76,00 €			
Gruppenunterr.	60 Min. ab 2 TN	28,60 €	76,00 €			
Ensembleunterricht für Externe	60 Min.	18,00 €	18,00 €	17,00 €		
Orchester für Externe/Musical/Samba	75 Min.	18,00 €	18,00 €	17,00 €	15,00 €	

Zudem sind Honorare und Entgelte nicht unabhängig voneinander. Die Entgelte werden so kalkuliert, dass die Honorare gedeckt werden können. Nicht berücksichtigt bei der Kalkulation werden dabei Ensemble-Honorare und Sozial- bzw. Familienermäßigungen sowie weitere betriebswirtschaftlich ansatzfähige Kosten (z.B. Abschreibungen, interne Verrechnungen).

Angesichts der notwendigen Honoraranpassungen und der genannten Investitionen ist eine Anpassung der Entgelte nicht zu vermeiden.

Um die Belastung für Bestandsschüler/innen jedoch etwas zu dämpfen, wird eine 2-stufige Anhebung der Entgelte für Unterrichtsverträge mit Abschluss vor dem 01.10.2023 vorgeschlagen. Für neue Schüler/innen gelten direkt die Entgelte, die von Bestandskunden erst ab 01.10.2024 erhoben werden. Ensemble- und Orchesterunterricht bleiben für im Einzel- oder Gruppenunterricht angemeldete Schüler/innen kostenlos. Ebenso bleiben Sozial-, Familien- und Mehrfachermäßigungen unverändert erhalten.

Finanzielle Auswirkungen

Unter der Annahme einer gleichbleibenden Schülerzahl (Stand: Juni 2023) erhöhen sich die Ausgaben für Honorare (2.5.05.01.529010) inkl. Vorauszahlungen Künstlersozialabgabe auf folgende Werte:

Haushaltsjahr 2023: 236.818,77 €

Haushaltsjahr 2024: 294.845,13 €

Entgelte (2.5.05.01.441600) unter der Prämisse konstanter Schülerzahlen und unter Berücksichtigung aller Zuschläge und Ermäßigungen:

Haushaltsjahr 2023: 220.397,41 €

Haushaltsjahr 2024: 254.945,13 €

Anlage/n

1	Honorarordnung Musikschule 2023
2	Entgeltordnung Musikschule 2023
3	Entgeltordnung Mai 2019

Honorarordnung der Musikschule der Stadt St. Ingbert

Beschluss des Stadtrates vom 20.07.2023

§1

Mit den Lehrkräften der Musikschule, die als freie Mitarbeiter/innen auf Honorarbasis für die Musikschule der Stadt St. Ingbert tätig sind, werden Honorarverträge abgeschlossen. Zahl und Dauer der Unterrichtsstunden werden gesondert vereinbart.

§2

Es wird nur die tatsächlich durchgeführte Lehrtätigkeit bezahlt, es sei denn, dass die Stadt St. Ingbert bzw. ein/e Schüler/in den Unterrichtsausfall zu vertreten hat.

§3

In Ausnahmefällen kann die Musikschulleitung von den Honoraren abweichen, soweit dies für die Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebes unabdingbar oder im herausgehobenen Interesse der Stadt ist.

§5

Die Honorare für den fortlaufenden Unterricht werden wie folgt festgesetzt:

Unterrichtsart	Dauer	Honorar pro erteilter Unterrichtseinheit
Musikal. Früherz. (z.B. Eltern-Kind-Kurs/Musikgarten/Musikzwerge)	45 Min.	49,00 €
Musikal. Früherziehung	60 Min.	59,00 €
Einzelunterricht	30 Min.	18,00 €
Einzelunterricht	45 Min.	26,00 €
Einzelunterricht	60 Min.	33,00 €
Gruppenunterricht (2 Pers.)	45 Min.	29,00 €
Gruppenunterricht (2 Pers.)	60 Min.	38,00 €
Gruppenunterricht (ab 3 Pers.)	45 Min.	33,00 €
Gruppenunterricht (ab 3 Pers.)	60 Min.	44,00 €
Ensembleunterricht	60 Min.	46,00 €
Orchester/Musical/Samba	75 Min.	55,00 €

§4

Sonderveranstaltungen und zusätzliche Arbeiten wie Konzerte, Vorbereitungen, Vorspiele werden separat vereinbart.

§5

Die Honorarordnung tritt zum 01.10.2023 in Kraft. Eine Überprüfung der Honorarsätze erfolgt nach 2 Jahren. Derzeit bestehende Honorarverträge werden fristgerecht gekündigt und allen derzeitigen Honorarkräften neue Verträge auf Basis der neuen Konditionen angeboten.

ENTGELTORDNUNG DER MUSIKSCHULE DER STADT ST. INGBERT

Stand 01.10.2023



Gemäß § 4 der Satzung der Musikschule der Stadt St. Ingbert in der Fassung vom 11.04.2019 wird folgende Entgeltordnung der Musikschule der Stadt St. Ingbert erlassen.

§ 1

Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule wird von den Nutzern ein finanzieller Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Entgelten erhoben.

§ 2

Zur Zahlung sind die Nutzer der Musikschule, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner, verpflichtet.

§ 3

Die angeführten Beträge sind das Benutzungsentgelt für das gesamte Schulhalbjahr. Sie werden in monatlichen Raten (1/6 des Betrages) erhoben.

§ 4

(1) Monatliche Entgelte gültig für Neuverträge (Vertragsschluss ab dem 01.10.2023)

Unterrichtsart	Dauer	Halbjahresentgelt	Entgelt pro Monat
Musikal. Früherz. (z.B. Eltern-Kind-Kurs/Musikgarten/Musikzwerge)	45 Min.	126,00 €	21,00 €
Musikal. Früherziehung	60 Min.	150,00 €	25,00 €
Einzelunterricht	30 Min.	345,00 €	57,50 €
Einzelunterricht	45 Min.	498,00 €	83,00 €
Einzelunterricht	60 Min.	630,00 €	105,00 €
Gruppenunterricht (2 Pers.)	45 Min.	282,00 €	47,00 €
Gruppenunterricht (3 Pers.)	45 Min.	210,00 €	35,00 €
Gruppenunterricht (2 Pers.)	60 Min.	366,00 €	61,00 €
Gruppenunterricht (3 Pers.)	60 Min.	282,00 €	47,00 €
Ensembleunterricht	60 Min.	132,00 €	22,00 €
Orchester/Musical/Samba	75 Min.	132,00 €	22,00 €

(2) Monatliche Entgelte gültig für Bestandsverträge (Vertragsschluss vor dem 01.10.2023)

Unterrichtsart	Dauer	Entgelt (gültig 01.10.23- 30.09.24)		Entgelt (gültig ab 01.10.2024)	
		Halbjahr	monatlich	Halbjahr	monatlich
Musikal. Früherz. (z.B. Eltern-Kind-Kurs, Musikgarten)	45 Min.	126,00 €	21,00 €	126,00 €	21,00 €
Musikalische Früherziehung	60 Min.	150,00 €	25,00 €	150,00 €	25,00 €
Einzelunterricht	30 Min.	290,10 €	48,35 €	345,00 €	57,50 €
Einzelunterricht	45 Min.	439,80 €	73,30 €	498,00 €	83,00 €
Einzelunterricht	60 Min.	569,40 €	94,90 €	630,00 €	105,00 €
Gruppenunterricht (2 Pers.)	45 Min.	237,90 €	39,65 €	282,00 €	47,00 €
Gruppenunterricht (2 Pers.)	60 Min.	307,74 €	51,29 €	366,00 €	61,00 €
Ensembleunterricht	60 Min.	132,00 €	22,00 €	132,00 €	22,00 €
Orchester/Musical/Samba	75 Min.	132,00 €	22,00 €	132,00 €	22,00 €

§ 5

Schüler/innen, die bereits ein Benutzungsentgelt im Einzelunterricht entrichten, sind von der Zahlung für ein Ensemble befreit.

§ 6

Für das Orientierungsangebot "Schnupper-Abo" beträgt das Entgelt:

6 x 30 Min.	Einmalzahlung	70,00 €
4 x 45 Min.	Einmalzahlung	70,00 €

Weitere Orientierungsangebote werden als abgeschlossene Kurse separat ausgeschrieben.

§ 7

Die Höhe des Entgeltes für Kurse und Workshops wird einzelfallbezogen festgesetzt.

§ 8

Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr zahlen einen Aufschlag in Höhe von 10 % des jeweiligen Unterrichtsentgeltes. Dieser Aufschlag entfällt auf Antrag, wenn jährlich der Nachweis des Kindergeldanspruchs für volljährige Kinder vorlegt wird.

§ 9

Für die Überlassung von Instrumenten der Musikschule wird eine Miete in Höhe von 8,00 €/Monat als Pauschale erhoben. Teilnehmer der Orientierungsangebote zahlen keine Miete.

§ 10

(1) Ermäßigungen werden gewährt als Sozialermäßigung (auf Antrag) gemäß Absatz 2 oder als Familien- und Mehrfächer-Ermäßigung gemäß Absatz 3.

(2) Sozialermäßigung

Das Entgelt für die Teilnahme am Unterricht ermäßigt sich

- für Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB VIII, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz um 30%
- für Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag um 20 %

(3) Familien- und Mehrfächerermäßigung

Das Entgelt für die Teilnahme am Instrumental- und Vokalunterricht ermäßigt sich

- für das zweite Fach um 20%
- für das dritte Fach um 30%
- ab dem vierten Fach um 40%
- für das zweite Familienmitglied um 30%,
- für das dritte Familienmitglied um 50%,
- ab dem vierten Familienmitglied um 70 %

Als Familienmitglieder zählen die in einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne des Meldegesetzes lebenden Personen.

(4) Für Kurse der Ensemble- und Ergänzungsfächer werden keine Ermäßigungen gewährt. Sie fallen zudem aus der Berechnung der Ermäßigungsstruktur der Familien- und Mehrfächerermäßigung heraus.

(5) Aus Gründen der Begabtenförderung können Entgelte ermäßigt bzw. erlassen oder kostenloser Zusatzunterricht erteilt werden. Eine Entscheidung hierüber trifft die Musikschulleitung.

§ 11

Über die Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung von Entgelt bei Unterrichtsausfall infolge höherer Gewalt oder widriger Umstände entscheidet die Musikschulleitung.

§ 12

Diese Ordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Musikschule der Stadt St. Ingbert vom 02.05.2019 außer Kraft.

ENTGELTORDNUNG DER MUSIKSCHULE DER STADT ST. INGBERT

Gemäß § 4 der Satzung der Musikschule der Stadt St. Ingbert in der Fassung vom 11.04.2019 wird folgende Entgeltordnung der Musikschule der Stadt St. Ingbert erlassen.

§ 1

Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule wird von den Nutzern ein finanzieller Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Entgelten erhoben.

§ 2

Zur Zahlung sind die Nutzer der Musikschule, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner, verpflichtet.

§ 3

Die angeführten Beträge sind das Benutzungsentgelt für das gesamte Schulhalbjahr. Sie werden in monatlichen Raten (1/6 des Betrages) erhoben.

§ 4

Für Einzelunterricht beträgt das Benutzungsentgelt:

	Halbjahresentgelt	monatlich
30 Min.	235,20 €	39,20 €
45 Min:	381,60 €	63,60 €
60 Min.	508,80 €	84,80 €

§ 5

Für Gruppenunterricht beträgt das Benutzungsentgelt:

		Halbjahresentgelt	monatlich
2 Schüler	45 Min.	193,80 €	32,30 €
ab 3 Schülern	45 Min.	146,40 €	24,40 €
2 Schüler	60 Min.	254,40 €	42,40 €
ab 3 Schülern	60 Min.	171,60 €	28,60 €

§ 6

5.1 Für Ensemblefächer beträgt das Benutzungsentgelt:

Halbjahresentgelt monatlich

108,00 € 18,00 €

5.2 Schüler/innen, die bereits ein Benutzungsentgelt nach § 3 oder § 4 entrichten, sind von der Zahlung für ein Ensemble befreit.

§ 7

Für den Unterricht der Elementaren Musikpraxis beträgt das Benutzungsentgelt:

	Halbjahresentgelt	monatlich
Musikgarten (45 Min.)	114,00 €	19,00 €
Musikzwerge (60 Min.)	133,80 €	22,30 €
Musikalische Früherziehung (60 Min.)	133,80 €	22,30 €

§ 8

Für die Orientierungsangebote beträgt das Benutzungsentgelt:

	Halbjahresentgelt	monatlich
Probier 8	165,60 €	27,60 €
Schnupper-Abo		
6 x 30 Min.	Einmalzahlung	70,00 €
4 x 45 Min.	Einmalzahlung	70,00 €

§ 9

Die Höhe des Entgeltes für Kurse und Workshops wird einzelfallbezogen festgesetzt.

§ 10

Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr zahlen einen Aufschlag in Höhe von 10 % des jeweiligen Unterrichtsentgeltes. Dieser Aufschlag entfällt auf Antrag, wenn jährlich der Nachweis des Kindergeldanspruchs für volljährige Kinder vorlegt wird.

§ 11

Für die Überlassung von Instrumenten der Musikschule wird eine Miete in Höhe von 5,00 €/Monat als Pauschale erhoben. Teilnehmer des Orientierungsangebotes Probier 8 zahlen keine Miete.

§ 12

Ermäßigungen werden gewährt als:

1. Sozialermäßigung (auf Antrag) oder
2. Familien- und Mehrfächer-Ermäßigung

1. Sozialermäßigung:

Das Entgelt für die Teilnahme am Unterricht ermäßigt sich

- für Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB VIII, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz um 30%
- für Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag um 20 %

2. Familien- und Mehrfächerermäßigung:

Das Entgelt für die Teilnahme am Instrumental- und Vokalunterricht ermäßigt sich

- für das zweite Fach um 20%
- für das dritte Fach um 30%
- ab dem vierten Fach um 40%
- für das zweite Familienmitglied um 30%,
- für das dritte Familienmitglied um 50%,
- ab dem vierten Familienmitglied um 70 %

Als Familienmitglieder zählen die in einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne des Meldegesetzes lebenden Personen.

Für Kurse der Ensemble- und Ergänzungsfächer werden keine Ermäßigungen gewährt. Sie fallen zudem aus der Berechnung der Ermäßigungsstruktur der Familien- und Mehrfächerermäßigung heraus.

Aus Gründen der Begabtenförderung können Entgelte ermäßigt bzw. erlassen oder kostenloser Zusatzunterricht erteilt werden. Eine Entscheidung hierüber trifft die Musikschulleitung.

§ 13

Über die Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung von Entgelt bei Unterrichtsausfall infolge höherer Gewalt oder widriger Umstände entscheidet die Musikschulleitung.

§ 14

Diese Ordnung tritt am 02.05.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Entgelt- und Ermäßigungsstruktur der Musikschule der Mittelstadt St. Ingbert“ und die „Ordnung über die Benutzungsentgelte der Musikschule der Mittelstadt St. Ingbert“ vom 01.04.2016 außer Kraft.